

Statuten des Vereins „Politische Akademie der ÖVP“

13. Dezember 2021

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen "Politische Akademie der ÖVP". Er ist ein von der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) namhaft gemachter Rechtsträger im Sinne des § 1 Publizistikförderungsgesetz 1984 idgF zur Durchführung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der staatsbürgerlichen Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung und der politischen und kulturellen Bildung, wodurch allen Interessierten (darunter insbesondere auch Mandatarinnen und Mandataren, Funktionärinnen und Funktionären und anderen Mitgliedern der ÖVP) im Hinblick auf die Grundsätze der ÖVP nach dem neuesten Stand der Wissenschaft eine vertiefte Einsicht in die Rolle der Einzelnen/des Einzelnen in der Gesellschaft gegeben und politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene vermittelt und das politische Engagement in einer partizipatorischen Demokratie gefördert werden soll.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:
- (2) Als ideelle Mittel gelten:
 - a. Bildungsveranstaltungen aller Art in Präsenz und/oder elektronischer Form, wie Kurse, Seminare, Vorträge, Webinare, Fernkurse, einschließlich der Erstellung der dafür notwendigen Materialien.
 - b. Herausgabe und Vertrieb von Publikationen sowohl in Druck als auch in elektronischer Form.
 - c. Angebote von E-Learning, Podcasts und gleichartige oder ähnliche, durch technische Weiterentwicklung mögliche Programme und Formate.
 - d. Errichtung einer Bibliothek, eines Archivs, einer Phono- und Mediathek.

- e. Veranstaltung von Diskussionen, Enqueten, Arbeitsgruppen, wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen.
- f. Durchführung und Auftragsvergabe für wissenschaftliche Forschungsarbeiten.
- g. Betrieb von Bildungszentren mit den dafür notwendigen Einrichtungen.
- h. Unterstützung von Initiativen zur Förderung politischer Bildung.
- i. Andere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung politischer Bildung.
- j. Zusammenwirken mit anderen geeigneten Institutionen.
- k. Vergabe von dem Vereinszweck entsprechenden Stipendien und/oder Preise an Personen, die durch einen vom Vorstand eingerichteten, den Voraussetzungen des § 40b BAO entsprechenden Beirat („wissenschaftlicher Beirat“) ausgewählt werden; Näheres kann in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge.
- b. Erlöse aus Projekten, Veranstaltungen und Publikationen.
- c. Erlöse aus Buchverkäufen.
- d. Teilnehmerbeiträge.
- e. Freiwillige Zuwendungen.
- f. Öffentliche Förderungen und Subventionen.
- g. Einkünfte aus der Vermietung von Vereinseinrichtungen (entweder für Zwecke, die dem Vereinsziel dienen, andernfalls nur in untergeordnetem Ausmaß im Sinne von § 4 oder im Rahmen der Vermögensverwaltung).

(4) Zur Erreichung seiner Ziele und des Vereinszwecks bzw. zur Abwicklung aller Maßnahmen kann der Verein Zweigstellen, allenfalls Zweigvereine, in den Bundesländern errichten und auch die Gründung eines Wirtschaftsbetriebes vorsehen. Auch die Beteiligung an Kapitalgesellschaften ist zulässig.

§ 4 Unmittelbarkeit der Zweckerfüllung

- (1) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (2) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

- (3) Allfällige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (5) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen an die Vereinsmitglieder keine Ausschüttungen welcher Art immer erfolgen.
- (6) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- (7) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.
- (8) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (9) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
 - a. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind jene, die bereit sind, für die Ziele der Politischen Akademie der ÖVP aktiv einzutreten. Sie haben im Verein ein Teilnahme- und Stimmrecht.
 - b. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und dadurch bereit sind, die politische Bildung in Österreich geistig und materiell zu unterstützen, insbesondere durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages. Ihnen kommt bloß ein Teilnahmerecht zu.
 - c. Mitglieder kraft politischer Funktion: Alle stimmberechtigten Mitglieder der ÖVP-Bundesparteileitung können längstens für die Dauer Ihrer Funktion ihren Beitritt zum Verein erklären.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß a und b entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei Aufnahmeansuchen ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden können. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme ist endgültig. Ein auf die Funktionsperiode befristeter, automatischer Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Wahl einer Person zum Vorstandsmitglied (§ 11(2)).
- (2) Die (ordentliche) Mitgliedschaft im Verein ist weder Voraussetzung noch automatische Folge der Innehabung einer Vereinsorganfunktion, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in den Statuten geregelt ist.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Funktionsablauf, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (4) Der jederzeit mögliche, freiwillige Austritt ist dem Verein mittels eingeschriebenen Briefs oder elektronisch per Mail bekannt zu geben und ist sofort wirksam.
- (5) Die durch Innehabung einer politischen Funktion innerhalb der ÖVP bedingte Mitgliedschaft (c) erfolgt jeweils für die Dauer dieser Funktion bzw. verlängert sich bei Wiederwahl um diese Dauer und endet jedenfalls mit Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode, bei Rücktritt von dieser Funktion oder sonstiger Beendigung.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann jederzeit aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung erfolgen und wird sofort wirksam. Der (vorläufige) Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund kann auch durch den Vorstand erfolgen. Bis zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitglieds, das bei der Abstimmung darüber zur Feststellung des Präsenz- und Abstimmungsquorums nicht zu berücksichtigen ist.
- (7) Als wichtiger Grund gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins unter Einhaltung der jeweiligen Nutzungsbedingungen/Hausordnungen zu benutzen bzw. an Veranstaltungen entsprechend der Ausschreibungsbedingungen teilzunehmen.
- (2) Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sofern in den Statuten nichts anderes geregelt, hat jedes (ordentliche) Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet.

Insbesondere haben sie die Vereinsstatuten, darauf basierende Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, sowie die jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung zuletzt beschlossenen Höhe zu bezahlen.

§ 8 Organe des Vereins

- a. Der Verein hat folgende Organe:
- b. Mitgliederversammlung (§ 9, § 10)
- c. Vorstand (§ 11)
- d. Leitungsorgan, bestehend aus Präsidium (§ 13) und Geschäftsführung (§ 15)
- e. die Abschlussprüferin /den Abschlussprüfer (§ 17)
- f. Schiedsgericht (§ 18)

(1) weitere Vereinseinrichtungen (§ 18) können sein:

- a. Beirat für internationale Arbeit
- b. Wissenschaftlicher Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, deren Vorsitz die Präsidentin/der Präsident innehat, findet alle vier Jahre sowie dazwischen bei Bedarf statt, und zwar in physischer, virtueller oder hybrider Form (§ 10). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen sechs Wochen statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist drei Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte dieser Mitglieder zum angegebenen Zeitpunkt erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so findet 15 Minuten später eine Sitzung statt, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (4) Für die Gültigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, sofern in den Statuten nicht Anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
 - b. die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der "Politischen Akademie der ÖVP".

- c. die Wahl und allfällige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 11).
 - d. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und Bestätigung der Entlastung der Geschäftsführung (§ 11(10) lit g)
 - e. die Wahl der Ehrenpräsidentin /des Ehrenpräsidenten.
 - f. die Bestellung der Abschlussprüferin /des Abschlussprüfers.
 - g. die Wahl, Entlastung und Abberufung der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, der Schiedsgerichtsmitglieder und deren VertreterInnen.
 - h. die Entgegennahme der seit der letzten Mitgliederversammlung erstellten Rechenschaftsberichte und Rechnungsabschlüsse.
 - i. Die Entgegennahme der seit der letzten Mitgliederversammlung erstellten Berichte der Abschlussprüferin /des Abschlussprüfers.
 - j. die Abänderung der Vereinsstatuten mit 2/3-Mehrheit.
 - k. die Auflösung des Vereines mit 3/4-Mehrheit und Bestellung einer Liquidatorin/eines Liquidators.
 - l. Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages.
- (6) Die Funktionsperiode für von der Mitgliederversammlung gewählte oder bestellte Funktionen beträgt 4 Jahre.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann zur weiteren Regelung ihrer Abläufe und Arbeitsweise eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 10 Form der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung kann – mit Ausnahme der Versammlung zur Auflösung des Vereins - physisch, virtuell oder hybrid stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend ist. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen.
- (2) Bei virtueller oder hybrider Form sind nicht alle Mitglieder physisch anwesend, sondern nehmen alle (virtuell) oder ein Teil (hybrid) der Mitglieder mittels akustischer und optischer Verbindung in Echtzeit an der Versammlung teil. Dabei genügt es, dass das einzelne Mitglied der Versammlung nur folgen kann und/oder einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Mitglieder, nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind. Dabei müssen alle Mitglieder die Möglichkeit haben während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen, zum Beispiel in schriftlicher oder anderer elektronischer Form.

- (3) Bei einer hybriden Veranstaltung kann das einzelne Mitglied die Teilnahmeform (physisch oder virtuell) selbst wählen und hat dies dem Einberufungsorgan rechtzeitig bekanntzugeben.
- (4) Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.
- (5) Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit auch darüber entscheiden, ob Wahlen oder sonstige der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Abstimmungen oder Beschlüsse schriftlich im Umlaufweg (auch elektronisch) stattfinden, sofern die Identität der Mitglieder zweifelsfrei festgestellt werden kann. Bis zum Abstimmungszeitpunkt ist den Mitgliedern die Möglichkeit einzuräumen schriftlich Fragen zu stellen oder schriftlich Stellung zu nehmen und werden diese gemeinsam mit den Antworten bekannt gemacht. Dies erfolgt regelmäßig in elektronischer Form. Bei Abstimmungen per E-Mail genügt für den Identitätsnachweis, dass die E-Mail-Adresse nachweislich nur dem Teilnahmeberechtigten zugeordnet werden kann, sofern nicht ausdrücklich ein Lichtbildausweis verlangt wird.
- (6) Für schriftliche oder elektronische Abstimmungen sowie für virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung gelten sinngemäß dieselben Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung mit physischer Präsenz. Für schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist die Beschlussfähigkeit mit der ordnungsgemäßen Einladung zur Abstimmung jedenfalls gegeben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 24 Mitgliedern, nämlich
 - a. Präsident/in, bis zu vier VizepräsidentInnen und weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, zusammen höchstens 12 Mitgliedern, sowie
 - b. bis zu 12 weiteren von der ÖVP entsandten Mitgliedern mit Stimmrecht. Diese werden längstens bis zum (allenfalls auch vorzeitigen) Ende der Funktionsperiode des Vorstandes entsandt und können von der ÖVP auch vorzeitig abberufen bzw. durch andere Personen ersetzt werden.
- (2) Auch Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl (noch) nicht Mitglied im Verein sind, können zum Vorstandsmitglied gewählt werden. Durch die Wahl zum Vorstandsmitglied wird das gewählte Vorstandsmitglied automatisch für die Dauer der Vorstandstätigkeit Mitglied im Verein. Alle Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann zu den Vorstands- und Präsidiumssitzungen generell oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste einladen. Die Geschäftsführung hat bei Einladung

zu einer Vorstands- oder Präsidiumssitzung daran beratend teilzunehmen. Zudem können mit beratender Stimme teilnehmen:

- a. die Ehrenpräsidentin /der Ehrenpräsident; von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.
 - b. die /der Vorsitzende des Beirates für internationale Arbeit.
 - c. die /der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates.
- (4) Der Vorstand tritt bis zu viermal jährlich zusammen, wobei den Vorsitz die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung eine der Vizepräsidentinnen /einer der Vizepräsidenten führt. Vorstandssitzungen können physisch, virtuell oder hybrid stattfinden und sind eine Woche - in außerordentlichen Fällen zwei Tage - vor dem Termin der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung von der Vorsitzenden /vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Über die Form der Abhaltung entscheidet das einberufende Organ.
- (5) Bei virtueller oder hybrider Form sind nicht alle Mitglieder physisch anwesend, sondern nehmen alle (virtuell) oder ein Teil (hybrid) davon nur mittels akustischer und optischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit an der Versammlung teil. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen kann in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung, andernfalls im Zuge der Einberufung der Sitzung durch das einberufende Organ geregelt werden.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin oder eines/r Vizepräsidenten/in unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Dies gilt sinngemäß auch für nicht-physische Sitzungen.
- (7) Wahlen, Abstimmungen und/oder andere Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufweg oder elektronisch vorgenommen werden, wenn dies die Präsidentin entscheidet und den Vorstandsmitgliedern zumindest drei Wochen davor zur Kenntnis bringt. Für die Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes ist - falls in den Vereinsstatuten nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind - die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (8) Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl) oder Rücktritt. Letzterer kann jederzeit schriftlich erfolgen und ist an den (übrigen) Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung, zu richten.
- (9) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Für entsandte Vorstandsmitglieder gemäß § 11(1) b kommt dieses Recht der ÖVP zu und bedarf es keiner Genehmigung durch die nächste

Mitgliederversammlung. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

- (10) Dem Vorstand obliegen folgende Angelegenheiten:
- a. die Beratung über die allgemeine Planung der finanziellen Gebarung und Arbeitsvorhaben der „Politischen Akademie der ÖVP“.
 - b. die Beschlussfassung des Jahresvoranschlags der "Politischen Akademie der ÖVP".
 - c. die Beschlussfassung des von der Direktorin/dem Direktor erstellten Jahresprogrammes der „Politischen Akademie der ÖVP“.
 - d. die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - e. die Entgegennahme der von der Geschäftsführung erstellten Rechenschaftsberichte und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse.
 - f. die Wahl und Abberufung einer Finanzreferentin /eines Finanzreferenten im Rahmen der aktuellen Funktionsperiode.
 - g. die Bestellung, vorläufige Entlastung und Abberufung der Direktorin /des Direktors auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten
 - h. die Entgegennahme der Berichte der Direktorin/des Direktors und gegebenenfalls deren/dessen Stellvertreter.
 - i. Erstellung einer optionalen Geschäftsordnung für den Beirat für internationale Arbeit und/oder den wissenschaftlichen Beirat.
 - j. Erstellung einer optionalen Geschäftsordnung für technische, organisatorische oder allgemeine Voraussetzungen und Abläufe von Vorstands- und Präsidiumssitzungen.
- (11) Bei Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigt der Vorstand die von der Präsidentin/dem Präsidenten vorgesehene Ausrichtung des Vereinszwecks (§ 12(3)a).

§ 12 Präsidentin/Präsident und VizepräsidentInnen

- (1) Die Präsidentin/ der Präsident der Politischen Akademie der ÖVP und bis zu vier VizepräsidentInnen werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Präsidentin/ der Präsident repräsentiert die Vereinigung nach außen und ist die/ der Vorsitzende des Vorstandes, des Präsidiums und der Mitgliederversammlung des Vereins. Die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt der Geschäftsführung und ist in § 16 geregelt.
- (3) Der Präsidentin/dem Präsidenten obliegen in der inhaltlichen Verantwortung und in enger Zusammenarbeit mit der Direktorin/dem Direktor insbesondere

- a. Planung, Überlegung und Vorgabe der inhaltlichen Ausrichtung des Vereins im Rahmen seines Zweckes, insbesondere auf Basis aktueller, wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- b. Strukturierung der Tätigkeit der Organe, in denen sie/er den Vorsitz hat.
- c. Koordination der Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes.
- d. Planung und Überlegungen zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten des Vereins einschließlich der Mitwirkung an der Erstellung des Jahresbudgets.

Im Verhinderungsfall tritt an ihre/ seine Stelle eine der VizepräsidentInnen, dann ein weiteres Vorstandsmitglied. VizepräsidentInnen üben ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus.

- (4) Die Funktion als Präsident/in kann bei entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand auch hauptamtlich wahrgenommen werden. Sollte die Funktion als Präsident/in ehrenamtlich erfolgen, können die ihm/ihr obliegenden Aufgaben auch der Geschäftsführung übertragen oder für die Dauer der Tätigkeit im Ehrenamt eine/r der Vizepräsidentinnen mit der Funktionsausübung beauftragt werden.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist ein Entscheidungsgremium bestehend aus
 - a. der Präsidentin/dem Präsidenten,
 - b. der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten, sowie
 - c. drei weiteren vom Vorstand aus seinem Kreis der (sowohl gemäß § 11 von der Mitgliederversammlung gewählt als auch von der ÖVP entsandten) gewählten Vorstandsmitglieder. Diese sind in der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Es besteht auf die Dauer bis zum (allenfalls auch vorzeitigen) Ende der Funktionsperiode des Vorstandes, wobei die Präsidentin/der Präsident den Vorsitz im Präsidium innehat.
- (3) Das Präsidium tritt im Bedarfsfall zusammen, wobei seine Sitzungen auf Basis der Entscheidung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden physisch, virtuell oder hybrid stattfinden können. § 11 (3) und (5) gelten sinngemäß.
- (4) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt sinngemäß auch für nicht-physische Sitzungen. Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Wahlen, Abstimmungen und/oder andere Beschlüsse des Präsidiums können auch im Umlaufweg oder elektronisch vorgenommen werden, wenn dies 2/3 des gesamten Vorstandes beschließen.

- (6) Mit Erlöschung der Funktion als Vorstandsmitglied gemäß § 11 (8) unmittelbar verknüpft ist der automatische Wegfall der Funktion im Präsidium. Der Vorstand kann diesfalls die in den Vorstand kooptierte (§ 11 (9)) oder eine andere Person aus dem Vorstand in das Präsidium wählen.
- (7) Seine Aufgaben sind:
- a. die Genehmigung über Investitionen und sonstige Anschaffungen, die über den laufenden Wirtschafts- und Bürobetrieb hinausgehen, insbesondere die Beschlussfassung über die in § 16 angeführten zustimmungspflichtigen Geschäfte auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors.
 - b. Bestellung und Abberufung einer Stellvertretung der Direktorin/des Direktors auf deren/dessen Vorschlag.
 - c. Gründung von und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Absprache mit der Direktorin/dem Direktor.
 - d. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik auf Vorschlag der Direktorin.
 - e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein oder Rechnungsprüfern und dem Verein.
 - f. Beschlussfassung über den Inhalt des Anstellungsvertrages mit der Direktorin/dem Direktor

§ 14 Finanzreferentin/Finanzreferent

- (1) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der (sowohl gemäß § 11 von der Mitgliederversammlung gewählten als auch von der ÖVP entsandten) Vorstandsmitglieder auf die Dauer längstens bis zum (allenfalls auch vorzeitigen) Ende der Funktionsperiode des Vorstandes eine Finanzreferentin /einen Finanzreferenten, wobei diese/r auch vorzeitig wieder abberufen und durch eine andere Person aus dem Vorstand ersetzt werden kann. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Im Bedarfsfall wählt der Vorstand auch eine Stellvertreterin /einen Stellvertreter.
- (2) Der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten kommt in erster Linie eine Beratungs- und Kontrollfunktion für die Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen obliegt ihr/ihm die Aufsicht über das Vereinsvermögen, insbesondere die Beratung der Direktorin/des Direktors bei Fragen der Vermögensverwaltung. Die Letztverantwortlichkeit bleibt auch für die ordentliche/laufende Finanzgebarung bei der Direktorin/dem Direktor.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die Direktorin/der Direktor wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt und abberufen. Sie/Er führt als Angestellte/Angestellter der "Politischen Akademie der ÖVP" die laufenden Geschäfte unter eigener Verantwortung. Gegenüber anderen DienstnehmerInnen der „Politischen Akademie der ÖVP“ übt sie/er die Arbeitgeber/in-Funktion aus.

- (2) Nach Maßgabe relevanter Gesetzesbestimmungen, der Vereinsstatuten sowie allfälligen Geschäftsordnungen und Beschlüssen des Vorstands, des Präsidiums oder der Generalversammlung handelt die Direktorin/der Direktor mit der bestmöglichen Qualität und Sorgsamkeit einer ordentlichen Unternehmerin/eines ordentlichen Unternehmers nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit unter Wahrung des Vereinszwecks.
- (3) Die Direktorin/der Direktor ist dem Vorstand verantwortlich und berichtet ihm regelmäßig über ihre/ seine Geschäftsführung. Sie/ Er nimmt an den Vorstands- und Präsidiumssitzungen auf Einladung und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Funktion als Dienstgeber/in gegenüber der Geschäftsführung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten wahrgenommen.
- (5) Alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, fallen in den Wirkungsbereich der Direktorin/des Direktors, wobei diese auch unter zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 16 § 1(2)(2) und (3)) fallen können.
- (6) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors generell oder für einen bestimmten Aufgabenkreis aus dem Kreis der Angestellten eine Person zu ihrer/seiner kurzfristigen oder ständigen Stellvertretung bestellen und abberufen. Im Bestellungsbeschluss des Präsidiums sind ihr Aufgabenkreis und ihre Befugnisse festzulegen, wobei ihr auch Vertretungsbefugnis (§ 16) zugesprochen werden kann. Im Verhinderungsfall der Direktorin obliegt der Stellvertretung die Führung der laufenden Geschäfte in deren Vertretung.

§ 16 Rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Die Direktorin/der Direktor vertritt (nach Maßgabe des (2)(2)) den Verein nach außen selbständig. Für die in (3) aufgezählten Geschäfte ist die gemeinsame Vertretung mit der Finanzreferentin/dem Finanzreferent notwendig.
- (2) Bei folgenden Geschäften und Handlungen der Direktorin/des Direktors bedürfen der vorherigen, rechtzeitig einzuholenden Zustimmung des Präsidiums:
 - a. der Abschluss von Leasing-, Bestands-, Nutzungs- und Baurechtsverträgen, sofern dieser Geschäfte und Maßnahmen nicht zum ordentlichen Geschäftsbetrieb gehören und im Einzelfall eine EUR 20.000,00 übersteigende Verpflichtung der Politischen Akademie der ÖVP begründen;
 - b. Investitionen, soweit sie nicht als solche im Budget ausgewiesen sind und den Betrag im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 20.000,00 übersteigen;
 - c. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Garantien, die im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 20.000,00 übersteigen, soweit sie nicht zum ordentlichen Geschäftsbetrieb gehören;

- d. die Zustimmung zu Anstellungsverträgen, soweit die damit festgelegte Vergütung (einschließlich Sachleistungen) den Betrag von EUR 90.000,00 übersteigt, wobei sich dieser Betrag unter Maßgabe der Berechnung der Wertbeständigkeit der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index versteht.
- (3) Folgende Geschäfte und Handlungen der Direktorin/des Direktors bedürfen unabhängig betragslicher Schwellenwerte der vorherigen Zustimmung des Präsidiums und ist die gemeinsame Vertretung mit der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten erforderlich:
- a. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, weiters der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben sowie die Aufnahme und die Aufgabe von Geschäftszweigen.
 - b. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und Grundstücken.
 - c. Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften.
 - d. Beschlussfassungen in General- oder Gesellschafterversammlungen von Beteiligungen und Tochtergesellschaften über wesentliche Entscheidung, wie die Zustimmung zu Veränderungen von Beteiligungen, Anteilsveräußerungen, Auflösung/Liquidation, Eröffnung von neuen oder Aufgabe von Geschäftsbereichen.
 - e. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört.
 - f. Rechtsgeschäfte zwischen der Politischen Akademie der ÖVP und der Geschäftsführung.
- (4) Für die laufende Finanzgebarung bedarf sie/er zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips im Innenverhältnis der Gegenzeichnung/Freigabe durch die Finanzreferentin/ den Finanzreferenten.

§ 17 Abschlussprüferin /Abschlussprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von vier Jahren eine Abschlussprüferin /einen Abschlussprüfer, die/der dem Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder im Sinne der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der jeweils geltenden Fassung, angehört. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Abschlussprüferin /dem Abschlussprüfer obliegt alljährlich die Prüfung des Jahresabschlusses und der Gebarung des Vereins auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel.
- (3) Die Abschlussprüferin /der Abschlussprüfer hat der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten und im gegebenen Fall den Antrag auf Entlastung der betreffenden Organe zu stellen.
- (4) Der Jahresabschluss ist im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

§ 18 Weitere Vereinseinrichtungen

- (1) Zur Beratung des Vereines können in Angelegenheiten des Vereinszweckes und für Fragen der Bildung im Allgemeinen (national und international) ein Beirat für internationale Arbeit und/oder insbesondere in Anwendungsfällen des § 40b BAO ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden.
- (2) Näheres zur Zusammensetzung, Sitzungsabläufen oder zum Aufgabenbereich und zur Tätigkeit des Beirates kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 19 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, das aus insgesamt sechs Mitgliedern besteht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einer/einem Schiedsgerichtsvorsitzenden, zwei Schiedsgerichtsmitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Schiedsrichter dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören und muss zumindest der Schiedsgerichtsvorsitzende das Studium der Rechtswissenschaften vollendet haben.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit mündlich bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder und Streitparteien oder schriftlich (auch elektronisch).

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen physischen Sitzung der Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich in der Einladung enthält, mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige begünstigte Zwecke zu verwenden. Die Vorsitzende /der Vorsitzende des Vorstandes hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Soweit Aktiva vorhanden sind, hat die Mitgliederversammlung eine Person zum Liquidator zu bestellen, anderenfalls die Präsidentin/der Präsident die Funktion der/des vertretungsbefugten Liquidatorin/s übernimmt.